

3. Tage für Zeitfahrten:

- a. innerhalb der sämtlichen Bezirke:
für 1 Stunde M. 0.90

für jede Person über 2 per halbe Stunde 15 A und per Stunde 30 A mehr. Zwei Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet.

- b. außerhalb der Bezirke:
für 1 Stunde M. 1.80

Eine angefangene halbe Stunde wird für eine volle halbe Stunde gerechnet, für jede Person über 2 per halbe Stunde 15 A, per ganze Stunde 30 A mehr. Zwei Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet.

Für diese Zeitfahrten ist die Rückfahrt mit leerem Wagen dem Kutscher die Zeit, welche er vom Endpunkt der Fahrt bis zu dem Bezirk, wo der Fahrgast einsteigen, zurückzulegen hat, tarifmäßig zu vergüten.

Fahrten über eine Weite Entfernung von dem Bezirk, in welchem der Kutscher angenommen wird, ist dieser nicht verpflichtet, nach der Zeitrate zu machen. In solchen Fällen hat sich der Fahrgast über den Preis mit dem Kutscher zu verständigen; doch hat dieser letztere dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt anzuzeigen, widrigenfalls die Tage für die Zeitfahrt zur Anwendung kommt.

4. Allgemeine Bestimmungen.

- a. Für kleineres Reisegepäck, worunter Nachsäcke, Gutsackeln und dergleichen begriffen sind, wird bis zu 2 Stück 15 A vergütet, für 1 Stück mehr 8 A, für 2 Stück mehr 15 A u. i. w.; für jeden Koffer werden per Stück 30 A bezahlt.
- b. Die einfache Tage gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr, für Fahrten von 10-12 Uhr Abends und 5-7 Uhr Morgens tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein.
- c. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens wird die doppelte Tage bezahlt.
- d. Der Droschkenkutscher ist auf Verlangen verpflichtet, an dem Orte wohin er jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebachten Personen vorfindenden Falles nach dem Punkt wieder mit zurück zu nehmen, von wo sie ausgefahren sind; für solche Minderbeförderung erhält er die Hälfte der Tage. Nach Ablauf dieser Zeit oder nach der vollen Tage erlegt werden. Für länger als zehn Minuten Wartezeit wird die Viertelstunde mit 45 A bezahlt. Eine angefangene Viertelstunde gilt für eine volle Viertelstunde.
- e. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, soll der Kutscher zu bestimmen, doch muß er, wenn er nach Zeit fahren will, dies gleich beim Einsteigen erklären, sonst gilt die Fahrt als Tourfahrt, falls für den Bestimmungsort eine Tage festgelegt ist. Erklärt der Fahrgast nach der Zeit fahren zu wollen, so hat ihm der Kutscher die Uhr zu zeigen und mit derjenigen zu vergleichen. Bekannt der Kutscher dies, so soll bei etwaiger Differenz über die Zeit der Abfahrt die Vermutung gegen ihn sprechen. Wird dagegen auf einer Tourfahrt der Kutscher von dem Fahrgast zu einem Umwege oder zu einem länger als 5 Minuten dauernden Stillhalten veranlaßt, so hat er das Recht zu erklären, daß die Fahrt nunmehr als Zeitfahrt zu gelten habe; doch muß er dies sofort und nicht erst nach beendeter Fahrt erklären.
- f. Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung nicht über 5 Minuten vom Posten entfernt ist. Sollte eine zum Abholen bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes liegende Veranlassung nicht zur Fahrt kommen, so kann der Kutscher für die Wartezeit eine Entschädigung, nach dem für Zeitfahrten bestimmten Tarife beanspruchen.

Anhang.

Vergleichender Tarif für Tourfahrten.

Bezirk	Innere Stadt	Nach St. Georg	Nach St. Pauli	Nach dem IV. Bezirk	Nach dem IV. Bezirk über die Straßen des IV. Bezirks hinaus bis zur Alster	Nach Altona bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gählers Weg und Woblers Allee	Nach Altona über diese Straßen hinaus bis zum Einschnitt	Nach Eppendorf	Nach der Hofstraße	Nach Altona bis zur Alster	Nach Altona über die Alster hinaus
I.	—	0.90	0.90	0.90	1.50	1.20	1.50	1.80	1.80	1.80	2.40
II.	0.90	—	1.20	1.20	1.80	1.50	1.80	2.10	2.10	2.10	2.70
III.	0.90	1.20	—	0.90	1.50	0.90	1.20	1.80	1.80	2.10	2.70
IV.	0.90	1.20	0.90	—	1.20	1.20	1.50	1.50	1.50	2.10	2.70

Bezirk	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster	Nach dem Alsterufer der Alster
I.	1.80	1.80	1.20	1.80	1.80	1.80	2.40	2.40	2.40	2.40	2.10
II.	1.50	1.50	0.90	1.50	1.50	1.50	2.10	2.10	2.10	2.10	1.80
III.	2.10	2.10	1.50	2.10	2.10	2.10	2.70	2.70	2.70	2.70	2.40
IV.	2.10	2.10	1.50	2.10	2.10	2.10	2.70	2.70	2.70	2.70	2.40

B. Tarif für Taxanom-Droschken.

- a) Der im Wagen befindliche Taxanom-Apparat berechnet den für 1 bis 4 Personen zu entrichtenden Fahrpreis für Fahrten, welche innerhalb des Bezirks der städtischen Polizei-Bezirks sowie der Stadt Altona zwischen Morgens 6 Uhr und Abends 11 Uhr unternommen werden.

Dieser Fahrpreis beträgt:

- I. für eine Weglänge bis zu 1600 Meter (Minimalfahrt) 50 A
II. für jede fernere angefangenen 400 Meter 10 A

Die Vergütung für die Wartezeit beträgt für die ersten vor Antritt der Fahrt ablaufenden 20 Minuten 50 A, und für jede fernere 5 Minuten Wartezeit vor sowie nach Beginn der Fahrt 10 A. Durch die Dauer der Wartezeit wird die von der Taxanom-Droschke für einen bestimmten Fahrpreis zurückzulegende Weglänge entsprechend gekürzt.

Das Abholen des Fahrgastes erfolgt unentgeltlich, sofern der Ort der Abholung nicht über 400 Meter vom Vollenplatz des Wagens entfernt ist. Beim Eintreffen des Wagens tritt der Taxanom-Apparat für Rechnung des Fahrgastes in Tätigkeit und ist das auf der Fahrpreisscheibe des Apparates angezeigte Fahrgeld, also mindestens 50 A, auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes unterbleibt.

- b) Bei Fahrten nach den Bahnhöfen, Theatern, Concerten und anderen Orten, wo ein bedeutender Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher vor dem Endziel der Fahrt den Fahrpreis mit einem Zuschlag von 10 A entgegen zu nehmen (ohne Ertheilung eines Quittungs-Coupons, weil dieser Zuschlag zur Schadloshaltung des Kutschers für den Rest der Fahrt dient).

- c) Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ausgeführt werden, ist der während der Nachtfahrt entfallende und von dem Taxanom-Apparate angezeigte Fahrpreis doppelt zu berechnen. Davon sind jedoch solche Fahrten ausgeschlossen, welche vor 11 Uhr angetreten und noch vor 11 Uhr beendet werden; in diesen Fällen ist nur der einfache Fahrpreis zu entrichten.

- d) Wenn eine Fahrt außerhalb des Hamburger Polizei-Bezirks und der Stadt Altona endet, so kann der seit dem letzten Ueberschreiten der Grenze dieses Gebiets entstehende und von dem Taxanom-Apparat angezeigte Fahrpreis verdoppelt werden.

Der Kutscher ist verpflichtet, seinen Fahrgast bei dem Ueberschreiten der Grenze hierauf aufmerksam zu machen, widrigenfalls er den Anspruch auf die erhöhte Tage verliert.

- e) Für die Benutzung des Bodens durch die fünfte Person sind zu bezahlen 30 A.

f. Gepäc:

1. Pakete bis zu einem Gesamtgewicht von 10 Kilogramm, Gutsackeln, Handtaschen, Koffer, Reisebetten, Stühle, Schirme und ähnliche Sachen werden unentgeltlich befördert;
2. für Pakete (soweit dieselben nicht nach Absatz a frei zu befördern sind), Mantelsäcke, Handkoffer und andere Sachen, welche mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Umfang im Innern des Wagens untergebracht werden können, sind 20 A für 1 oder 2 Stück, und 10 A für jedes fernere Stück zu bezahlen;
3. für jedes andere nur auf dem Kutscherboden zu befördernde Gepäck sind 30 A zu vergüten.